Anlage 2 zu den Jahresberichten der Katasterbehörden
Erläuterungen zu den Kennzahlen

Allgemeine Hinweise:

Der Jahresbericht gilt für die Aufgabenerledigung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gemäß § 23 (1) VermKatG NRW, für Tätigkeiten gemäß § 23 (2) VermKatG NRW (z. B. amtliche Lagepläne), für Beurkundungen und Beglaubigungen gemäß § 17 (1) VermKatG NRW, für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen gemäß dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse und für das Ausstellen von „B-Plan-Bescheinigungen“ auf der Grundlage von § 1 PlanZV.

Die Zahlenangaben beziehen sich in der Regel auf den Stichtag 31.12. des Berichtsjahres bzw. geben die im Berichtszeitraum aufgelaufenen Summen wieder. Die stichtagsbezogenen Angaben stellen insoweit nur eine die durchschnittlichen Verhältnisse des Berichtszeitraumes nicht abbildende „Momentaufnahme“ dar.

Besonderheiten, insbesondere auffällige Abweichungen von den Angaben des Vorjahres, sind gesondert zu erläutern.

Soweit möglich und im Hinblick auf eine einheitliche Zählweise zweckmäßig wird zur Präzisierung der fachlichen Vorgaben auf die entsprechenden ALKIS-Objekte bzw. ALKIS-Strukturen verwiesen. Bei den zu zählenden ALKIS-Objekten sind nur die aktuell relevanten und nicht die als untergegangen geführten Objekte zu berücksichtigen („Lebenszeitintervall/endet“ nicht belegt).

Der Präzisierung und Verdeutlichung dient auch der gelegentliche Verweis auf Tarifstellen des VermWertGebT. Wenn auf Tarifstellen des VermWertGebT verwiesen wird, dient dies nur der genaueren Charakterisierung der angesprochenen Amtshandlung. Es ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich, ob tatsächlich eine Gebühr zu erheben war oder nicht (z. B. nicht bei entsprechenden Gebührenbefreiungsvorschriften oder bei Vermessungen von Amts wegen (z. B. bei nicht der Einmessungspflicht unterliegenden Gebäuden)).

Allgemeines/Personal

Allgemeine Informationen

Anschriften
Die Organisationseinheiten (früher „Katasterämter“), in denen die Aufgaben gemäß VermKatG NRW wahrgenommen werden, werden bei den Katasterbehörden inzwischen sehr unterschiedlich bezeichnet, wobei die Bezeichnungen zudem nicht selten organisationsbedingten Änderungen unterliegen. Zum Teil werden die Aufgaben auch in verschiedenen Organisationseinheiten wahrgenommen (z. B. früher neben dem „Katasteramt“ noch ein weiteres (eigenständiges) „Vermessungsamt“).
Mit einer 2. Besucheradresse kann eine evtl. vorhandene Außenstelle des „Katasteramtes“ berücksichtigt werden. Anschriften ggf. vorhandener auch für andere Angelegenheiten zuständige „Bürgerbüros“ sind hier nicht gemeint.
Mit den abgefragten Informationen soll erreicht werden, dass die interessierten Stellen des Landes einen Überblick darüber erhalten,

- wie die Organisationseinheit/en bei den Katasterbehörden bezeichnet wird/werden, in denen die fachliche Zuständigkeit für die mit dem Jahresbericht erfassten Aufgabenbereiche liegt
- welche Postfach- oder Lieferanschriften (Besucheradresse) bei der postalischen Kommunikation zu verwenden sind
- und ob ggf. noch Außenstellen bestehen.

Telefon, Telefax
Hier sollten die Angaben gemacht werden, die bereits zu einem allgemeinen Ansprechpartner für Kataster- und Vermessungsangelegenheiten führen (z. B. möglichst nicht zentrale Telefonnummer der Kreisverwaltung, stattdessen Telefonnummer der „Büroleitung Kataster“). Falls unter Anschriften 2 Organisationseinheiten angegeben wurden, sind hier die Angaben zu machen, die für die katasterführende Organisationseinheit (§ 23 (1) Nr. 1 VermKatG NRW) zutreffen.

E-Mail

Hier ist die Adresse anzugeben, die bei digital zugestellten und für die Katasterbehörden bestimmten Dokumenten (z. B. auch digital zugestellter RdErl. des IM NRW) verwendet werden soll (z. B. allgemeines Postfach (z. B. post@kreis-nn.de) oder eigenes „Amtspostfach" (z. B. amt62@kreis-nn.de)). Falls unter Anschriften 2 Organisationseinheiten angegeben wurden, sind hier die Angaben zu machen, die für die katasterführende Organisationseinheit (§ 23 (1) Nr. 1 VermKatG NRW) zutreffen.

Internet
Hier wird i. d. R. auf die Homepage der Stadt- bzw. Kreisverwaltung zu verweisen sein, es sei denn, dass es eine besondere nur die Kataster- und Vermessungsangelegenheiten betreffende Homepage(adresse) gibt.

Personal

Unter Amtsleitung ist die Person anzugeben, der nach § 24 (1) Satz 2 VermKatG NRW die Leitung der Aufgaben nach § 23 (1) VermKatG NRW übertragen wurde. Im Falle des § 24 (2) VermKatG NRW ist die Person anzugeben, der die Aufgaben nach § 23 (1) Nr. 1 VermKatG NRW übertragen wurden.
Unter Ansprechpartner[1] ist die für den Jahresbericht zuständige Person einzutragen, die der Bezirksregierung bei eventuellen Rückfragen als Ansprechpartner dient. An diese Person erfolgt auch eine Rückmeldung der Bezirksregierung, wenn der Bericht von ihr in einen anderen Status („Freigegeben" oder wieder „In Bearbeitung") versetzt wird.

Abgefragt wird der Personal-**Ist**bestand; d.h.:

- es werden z. B. nicht mitgezählt:
  - zum Stichtag in der Freistellungsphase von Altersteilzeit befindliche Bedienstete
  - zum Stichtag in Elternzeit gem. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG befindliche Bedienstete
  - zum Stichtag an andere Stellen/Organisationseinheiten abgeordnete Bedienstete
  - Bedienstete, die im Berichtszeitraum unterjährig beschäftigt waren, zum Stichtag aber nicht mehr beschäftigt sind

- es werden z. B. mitgezählt:
  - zum Stichtag erkrankte Bedienstete
  - zum Stichtag in Mutterschutz gem. Mutterschutzgesetz - MuSchG befindliche Bedienstete

Personalanteile sind auf eine Dezimalstelle anzugeben.
Vermessungstechniker, die Tätigkeiten der Entgeltgruppe E8 ausüben, die aber nach dem TVöD vom 13. September 2005 in die Entgeltgruppe E9 übergeleitet wurden, werden in der Gruppe „E5-8" gezählt.
Personen, die Verwaltungs-, Ausbildungs-, IT- und GIS-Aufgaben wahrnehmen, werden unter den im Folgenden näher genannten Voraussetzungen mit ihren entsprechenden Personalanteilen nur dann berücksichtigt, wenn die Anteile aller Personen in der Summe 5% übersteigen.
Berücksichtigt werden:

- Personalanteile aus dem Verwaltungs- und Ausbildungsbereich, sofern diese dem hier erfassten Aufgabenbereich (siehe Abschnitt „Allgemeine Hinweise") unmittelbar zuzuordnen sind (Anteile ggf. schätzen)
  - z. B.: Ausstellen eines Gebührenbescheides
  - z. B. **nicht**: Folgetätigkeiten nach Erlass des Gebührenbescheides (Kassen- und Mahnwesen)
  - z. B.: Führungsaufgaben der Amtsleitung
  - z. B.: Assistenzarbeiten für die „Amtsleitung" (Sekretariat)
  - z. B.: Personalanteile für die Ausbildung von vermessungstechnischem Fachpersonal (einschließlich Ausbilder und ohne Unterscheidung zwischen der Ausbildung des eigenen Personals und der Ausbildung für Dritte (z. B. Regierungsvermessungsreferendare, Praktikanten))
  - z. B. **nicht**: „allgemeiner Overhead" außerhalb des Verantwortungsbereichs der Amtsleitung (z. B. Controlling, Rechnungswesen)

- Personalanteile aus dem IT- und GIS-Bereich, sofern diese dem hier erfassten eigenen Aufgabenbereich (siehe Abschnitt „Allgemeine Hinweise") unmittelbar zuzuordnen sind -auch dann, wenn die Personalanteile anderen Organisationseinheiten (z. B. anderen Fach- oder Querschnittsämtern oder -z. B. im

[1] Soweit hier und im Folgenden und in den Abfragemasken personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit- externen Datenzentralen oder Kompetenzzentren) zugeordnet sind (Anteile ggf. schätzen)

- z. B.: Installation und Betreuung von vermessungstechnischen Fachprogrammen für den Innen- und Außendienst, wie z. B. KAVDI, Geograph, Trabbi, Vermessungsregister, Geschäftsbuch etc.
- z. B.: Entwicklung, Installation und Betreuung von ALKIS
- z. B.: Arbeiten zur Vor- und Nachmigration sowie zur ALKIS-Umstellung (sofern diese Arbeiten nicht ohnehin von vermessungstechnischem Fachpersonal durchgeführt und die entsprechenden Anteile an anderer Stelle berücksichtigt werden)
- z. B.: Sonderauswertungen aus ALKIS
- z. B.: Entwicklung und Betreuung von Web-Anwendungen (integraler Bestandteil des Kartenservers)
- z. B.: Entwicklung und Betreuung von fachspezifischen Datenbank-Anwendungen (z. B. Vermessungsregister, Geschäftsbuch)
- z. B.: DV-Tätigkeit für die Datenbereitstellung für Dritte (Geodatenzentrum, Grundbuch- und Finanzverwaltung, Vermessungsunterlagen etc.)
- z. B. **nicht**: Bereitstellung der technischen Infrastruktur (Server, PC, Drucker, Netze)
- z. B. **nicht**: Bereitstellung von Datenbanksystemen, die nur anteilig genutzt werden
- z. B. **nicht:** Betreuung von nicht fachspezifischen DV-Programmen (z. B. Programme der Bürokommunikation wie MS-Office etc.)

▪ Personalanteile aus anderen Organisationseinheiten, sofern diese dem hier erfassten eigenen Aufgabenbereich (siehe Abschnitt „Allgemeine Hinweise“) unmittelbar zuzuordnen sind (z. B. Erteilung von Auszügen aus dem LK in einem „Bürgerbüro“) (Anteile ggf. schätzen)

Strukturdaten

Anzahl der Flurstücke

Entspricht der Anzahl der im ALKIS-Datenbestand enthaltenen zählbaren Objekte
=> AX_Flurstück

Anzahl der Buchungsblätter

Entspricht der Anzahl der im ALKIS-Datenbestand enthaltenen zählbaren Objekte (entspricht dem bisher verwendeten Begriff „Katasterbestand“)
=> AX_Buchungsblatt => Attribut „blattart“ => Werte 1000 oder 2000

Anmerkung zur Darstellungsweise: Anzahl der Objekte „AX_Buchungsblatt“, die bei der Attributart „blattart“ die Werte 1000 oder 2000 aufweisen

davon Wohnungs- und Teileigentum
Die Abfrage erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich bei den katastertechnischen Prozessen der Bearbeitungsaufwand in der Regel deutlich erhöht, soweit Wohnungs- oder Teileigentumsbestände betroffen sind. Fälle des § 3 Abs. 4 GBO[2] werden hier nicht erfasst.

Entspricht der Anzahl der im ALKIS-Datenbestand enthaltenen zählbaren Objekte
=> AX_Buchungsblatt mit einer/mehreren AX_Buchungsstelle/n => Attribut „buchungsart“ => Wert 1301

[2] § 3 Abs. 4 GBO: Das Grundbuchamt kann, sofern hiervon nicht Verwirrung oder eine wesentliche Erschwerung des Rechtsverkehrs oder der Grundbuchführung zu besorgen ist, von der Führung eines Grundbuchblatts für ein Grundstück absehen, wenn das Grundstück den wirtschaftlichen Zwecken mehrerer anderer Grundstücke zu dienen bestimmt ist, zu diesen in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis und im Miteigentum der Eigentümer dieser Grundstücke steht (dienendes Grundstück).

Anzahl aller im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude

Entspricht der Anzahl aller im ALKIS-Datenbestand enthaltenen Haupt- u. Nebengebäude - ohne Berücksichtigung des Erfassungsverfahrens und der Qualität des Nachweises
=> AX_Gebäude

Bei der Ermittlung dieser Anzahl sind allerdings nur tatsächlich vorhandene Gebäude zu berücksichtigen. Gebäude mit dem Zustandsattribut „geplant und beantragt“ (Attributwert 3000) oder „im Bau“ (Attributwert 4000) bleiben unberücksichtigt. Obwohl das Zustandsattribut nicht zum Grunddatenbestand gehört, wird unterstellt, dass Katasterbehörden, die geplante oder im Bau befindliche Gebäude im Liegenschaftskataster nachweisen, diese dann auch mit diesen Attributwerten kennzeichnen.

Anmerkung: Es bleibt zur Vereinfachung der Zählweise hier unberücksichtigt, dass der Gebäudebegriff in ALKIS und nach VermKatG NRW im Einzelfall zu unterscheiden ist. So ist z. B. ein Carport ein Gebäude im Sinne des VermKatG NRW, wird aber im ALKIS-Datenbestand als Bauwerk geführt.

Anzahl aller im Liegenschaftskataster fehlenden Gebäude

Anzahl der im Liegenschaftskataster nachzuweisenden Gebäude, deren Errichtung bereits bekannt ist, die aber noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen wurden. Die Information über die Errichtung kann sich z. B. ergeben aus Luftbildauswertungen, aus dem Nachweis in der Grundkarte, aus Mitteilungen der Bauaufsichtsbehörden, aus Kenntnis vorliegender Einmessungsaufträge der Vermessungsstellen oder aus einem Feldvergleich. Als nachgewiesen gelten auch Gebäude, die noch nicht mit der letztlich angestrebten Qualität erfasst wurden. D.h.: auch Gebäude, die im Datentyp: AX_LI_Source_MitDatenerhebung => Attributart: description => die Werte 4200, 4300 und 9998 aufweisen, sind in diesem Sinne bereits nachgewiesen und sind bei der Ermittlung der hier anzugebenden Zahl nicht zu berücksichtigen.
Falls eine genaue Ermittlung der fehlenden Gebäude nicht möglich oder zu aufwändig ist, soll sie durch Schätzung erfolgen.

Gewässer

Erläuterung siehe Abschnitt „Gewässer“ bei „Qualität und Aktualität des Liegenschaftskatasters (2)“

Gesamtfläche des Katasteramtsbezirks

Entspricht der aus dem ALKIS-Produkt NW35 zu entnehmenden Fläche.
Die Angabe erfolgt in [km^2] mit einer Dezimalstelle.

Anmerkung: Es handelt sich dabei um eine Addition von geometrischen Flurstücksflächen mit UTM-Flächenreduktion, die in diesem Produkt pro Gemarkung aufaddiert werden. Die Summe der Gemarkungsflächen ergibt durch einfache Addition die Gemeindeflächen und letztlich die Gesamtfläche des Katasteramtsbezirks.

Gesamtfläche mit Bodenschätzung

Angabe aller Flächen, für die die Katasterbehörde Bodenschätzungsergebnisse nachzuweisen hat (§ 11 (7) VermKatG NRW). Die Angabe erfolgt in [km^2] mit einer Dezimalstelle.

a) Sind sämtliche (Umringe der) Flächen der Bodenschätzung digital erfasst, ergibt sich die Gesamtfläche im ALKIS aus der Summe aller Flächen der Objektart AX_Bodenschätzung (72001).
b) Lagen die Bodenschätzungsflächen bei der Migration nach ALKIS nicht in der Folie 042 vor und sind die (Umringe der) Flächen auch zz. noch nicht digital erfasst, befinden sich die zu berücksichtigenden Flächen in dem Datentyp „AX_SonstigeEigenschaften_Flurstueck“ (11006). In der Attributart „flaecheDesAbschnitts“ (FLA) ist die Fläche in [m^2] gespeichert.

Die Flächenanteile entsprechend den Varianten a) und b) sind ggf. zu addieren. Auch wenn die Flächen sich auf unterschiedliche Raumbezugssysteme und Abbildungen beziehen (ETRS89/UTM // G-K), ist dies hinsichtlich der hier nur anzustrebenden Angabegenauigkeit von 0,1 km^2 unkritisch.

Hinweis: Aufgrund der möglicherweise unterschiedlichen Verfahrensweisen der Katasterbehörden ist nicht auszuschließen, dass Flächen sowohl bei der Variante a) als auch (noch) bei der Variante b) erfasst werden. In diesen Fällen muss die Katasterbehörde sicherstellen, dass bei der Ermittlung der Gesamtfläche die Flächen nicht doppelt aufaddiert werden!

Fläche mit Bodenbewegung

Zu ermitteln sind die Flächen der Gebiete, in denen
a) zum Stichtag noch Bodenbewegungen stattfinden und
b) zum Stichtag Bodenbewegungen zwar bereits abgeklungen sind, diese aber nicht zu einer notwendigen Katastererneuerung geführt haben.

Die Zahlen werden i. d. R. nur näherungsweise durch Schätzung zu ermitteln sein und beziehen sich nur auf solche Gebiete, in denen die Bodenbewegungen zu Lageänderungen führen bzw. geführt haben, die für den Katasternachweis relevant sind.

Vergabemittel

Die den Katasterbehörden nach VermKatG NRW übertragenen Aufgaben nehmen diese überwiegend durch eigenes Personal war. Daneben kann sich die Katasterbehörde hierzu (z. B. für Katasterneuvermessungen, Gebäudeeinmessungen von Amts wegen, Feldvergleichsarbeiten zum Aufbau der ABK) aber auch anderer Personen oder Stellen bedienen. Die dabei für die entsprechenden Auftragsvergaben im Berichtszeitraum verausgabten Vergabemittel sind hier anzugeben. Der bei der Katasterbehörde für die Aufgabenerledigung insgesamt entstandene Aufwand lässt sich so besser und vollständiger abbilden.
Verausgabte Sachmittel, die z. B. der Beschaffung von Geräten, Materialien oder DV-Produkten (z. B. Lizenzen) dienen, bleiben allerdings ebenso unberücksichtigt wie Finanzmittel, die das Land den Katasterbehörden im Rahmen von § 2 (1) Satz 2 VermKatG NRW i. V. m. §2 (2) DVOzVermKatG NRW zweckgebunden für diesen Aufgabenbereich zur Verfügung stellt.

Qualität und Aktualität des Liegenschaftskatasters (1)

Qualität des Grenznachweises

Die Qualität des Grenznachweises wird anhand der Qualität der Grenzpunktkoordinaten beurteilt. Andere Qualitätskriterien (wie z. B. Anteil der noch nicht festgestellten Grenzen) sind denkbar, werden aber hier nicht berücksichtigt, da sie hinsichtlich einer quantitativen Erfassung entweder nicht praktikabel oder zu aufwändig wären. Alle Objekte der Objektart AX_PunktortTA werden gezählt und nach den folgenden drei Qualitätsstufen unterschieden:

- Koordinatenkataster
  => AX_PunktortTA => Attributart „Genauigkeitsstufe“ => Werte: 1000, 1100, 1200, 2000 oder 2100

- mittlere Genauigkeit
  => AX_PunktortTA => Attributart „Genauigkeitsstufe“ => Werte: 2200 oder 2300

- geringe Genauigkeit
  => AX_PunktortTA => Attributart „Genauigkeitsstufe“ => Werte: 3000, 3100, 3200, 3300, 5000 oder keine Angabe

Summe
Entspricht der Anzahl aller im ALKIS-Datenbestand enthaltenen Objekte der Objektart AX_PunktortTA

Qualität des Flächennachweises

Die Qualität der Flurstücksflächen wird anhand der Abweichungen zwischen den Buchflächen und den aus Koordinaten rechnerisch ermittelten Flächen beurteilt. Die prozentuale Abweichung bezieht sich auf die Buchfläche.

Es werden drei Qualitätsstufen unterschieden:

- geringe Abweichung:
  - alle Flächen kleiner gleich 5 m²
  - Flächen mit einer Abweichung kleiner gleich 1 m²
  - Flächen mit einer Abweichung kleiner gleich 1 %

- mittlere Abweichung:
  - Flächen größer als 5 m² bis kleiner gleich 40 m² mit einer Abweichung größer als 1 m² bis kleiner gleich 2 m²
  - Flächen größer als 40 m² mit einer Abweichung größer als 1 m² und größer als 1 % bis kleiner gleich 5 %

- größere Abweichung:
  - Flächen größer als 5 m² bis kleiner gleich 40 m² mit einer Abweichung größer als 2 m²
  - Flächen größer als 40 m² mit einer Abweichung größer als 5 %

Stand des Gebäudenachweises

Im Liegenschaftskataster nachgewiesene Gebäude
(siehe auch Abschnitt „Anzahl aller im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude“ bei „Strukturdaten“)
Entspricht der Anzahl aller im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Haupt- u. Nebengebäude - ohne Berücksichtigung des Erfassungsverfahrens und der Qualität des Nachweises. Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebengebäuden erfolgt, da eine Vielzahl von Nutzern aus den verschiedensten Anwendungsbereichen (z. B. Telekommunikation, Energieversorgung, Statistik (Zensus)) nur ein vorrangiges Interesse am Nachweis der Hauptgebäude hat. Der Stand des Nachweises der Hauptgebäude sollte daher gesondert erkennbar sein.

=> AX_Gebäude

- Hauptgebäude
  Entspricht der Anzahl aller im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude mit einer Lagebezeichnung mit Hausnummer/n oder einer Lagebezeichnung mit Pseudonummer ohne laufender Nummer und gleichzeitiger Kennzeichnung als Hauptgebäude in der Liste „Gebäudezuordnung“ (Anlage 1).

- Nebengebäude
  Entspricht der Anzahl aller im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude, die nicht den Kriterien des Hauptgebäudes entsprechen.

Erläuterung zur Zählweise: Alle Gebäudeobjekte mit Hausnummer gelten immer als Hauptgebäude. Alle Gebäudeobjekte mit Pseudonummer und laufender Nummer gelten immer als Nebengebäude. Gebäudeobjekte mit dem Merkmal „Pseudonummer ohne laufende Nummer“ (z. B. Kirchen oder „isoliert stehende“ Sammelgaragen) sind entweder Haupt- oder Nebengebäude. Die Zuordnung erfolgt in Abhängigkeit von der Gebäudefunktion anhand der o. g. Liste (Anlage 1).

- davon nicht katastermäßig eingemessene Gebäude
  Gebäude, die aus anderen Nachweisen (z. B. Luftbilder, DGK 5) ins Liegenschaftskataster übernommen wurden, gelten nicht als katastermäßig eingemessen (z. B. Gebäude, die ehemals in der ALK-Folie 086 nachgewiesen wurden). Dies gilt auch für Gebäude, die nur im Rahmen einer topographischen Vermessung erfasst wurden.

Qualität des Gebäudenachweises

Ein Qualitätsmerkmal des Gebäudenachweises ist die Koordinatenqualität der nachgewiesenen Gebäudepunkte. Als Gebäudepunkt wird hier jeder Gebäudeeckpunkt betrachtet. Gebäudeeckpunkte, die mehreren Gebäuden zugeordnet sind (z. B. bei Doppelhäusern) werden nur einmal gezählt.

Für die Zuordnung zu den Genauigkeitsstufen „Koordinatenkataster“ und „mittlere Genauigkeit“ können nur die Objekte AX_PunktortAG mit einer Relation zu einem AX_Gebaeude berücksichtigt werden.

Es werden drei Qualitätsstufen unterschieden:

- Koordinatenkataster
  => AX_PunktortAG => Attributart „Genauigkeitsstufe“ => Werte: 1000, 1100, 1200, 2000 oder 2100

- mittlere Genauigkeit
  => AX_PunktortAG => Attributart „Genauigkeitsstufe“ => Werte: 2200 oder 2300

- geringe Genauigkeit
  => AX_PunktortAG => Attributart „Genauigkeitsstufe“ => Werte: 3000, 3100, 3200, 3300, 5000 oder keine Angabe

Summe
Entspricht der Anzahl aller Gebäudeeckpunkte

Aktualisierung des Gebäudenachweises

versandte Aufforderungen
Eine Kennzahl, die die Aktivität der Katasterbehörde zur Sicherstellung der Vollständigkeit des Gebäudenachweises widerspiegelt, ist die Anzahl der erfolgten Aufforderungen zur Gebäudeeinmessung gemäß § 16 (3) VermKatG NRW i. V. m. § 19 (3) DVOzVermKatG NRW. Bei der Ermittlung dieser Kennzahl bleibt unberücksichtigt, wie viele Gebäudeobjekte Gegenstand des Aufforderungsschreibens sind.
Soweit Katasterbehörden vor dem nach § 19 (3) DVOzVermKatG NRW zuzustellenden Aufforderungsschreiben die Verpflichteten durch ein mit einfachem Brief versandtes „Erinnerungsschreiben“ auf ihre gesetzliche Pflicht hinweisen, ist dieses Schreiben zu zählen. Das ggf. noch anschließend versandte (zugestellte) Aufforderungsschreiben bleibt dann unberücksichtigt.

veranlasste Gebäudeeinmessungen
Anzahl der nach § 19 (3) Satz 2 DVOzVermKatG NRW veranlassten und unter die TS 5.3 Buchst. a) VermWertGebT fallenden Gebäudeeinmessungen. Wird nach der Aufforderung zur Gebäudeeinmessung vom Aufgeforderten ein Einmessungsantrag bei der Katasterbehörde gestellt, der von der Katasterbehörde ausgeführt wird oder der mit Zustimmung des Antragstellers an einen ÖbVI „weitergereicht“ wird, so handelt es sich nicht um eine „veranlasste“ Gebäudeeinmessung in dem hier abgefragten Sinn.
Sind Gegenstand der Veranlassung mehrere Gebäude, so sind zur Ermittlung der Kennzahl die Grundstücke (im Rechtssinne) zu zählen, die von der „Veranlassung“ betroffen sind.

Davon

- Aufträge an ÖbVI
  Entspricht der Anzahl der Gebäude, für deren veranlasste Einmessung ein ÖbVI durch die Katasterbehörde beauftragt wurde

- eingemessen durch Katasterbehörde
  Entspricht der Anzahl der Gebäude, deren veranlasste Einmessung die Katasterbehörde selbst durchführt

Qualität und Aktualität des Liegenschaftskatasters (2)

Tatsächliche Nutzung

Entspricht der Fläche des Katasteramtsbezirks, für die durch besondere Maßnahmen (z. B. Feldvergleich, Luftbildauswertung) die TN überprüft wurde und für die die dabei festgestellten Veränderungen bereits im Berichtszeitraum in das Liegenschaftskataster übernommen wurden.
Aktualisierungen der TN im Rahmen der Übernahme von Liegenschaftsvermessungen bleiben unberücksichtigt.
Die Fläche ist ggf. durch Schätzung zu ermitteln. Die Angabe erfolgt in [km^2].

Bodenschätzung

Fläche mit Bodenschätzung
siehe Abschnitt „Gesamtfläche mit Bodenschätzung“ bei „Strukturdaten“

Davon

- digital erfasst
  Anteil an der Gesamtfläche, für den die Geometrie der geschätzten Flächen bereits digital im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist. Die digital erfassten Flächen der Bodenschätzung ergeben sich im ALKIS aus der Summe aller Flächen der Objektart AX_Bodenschätzung (72001) (siehe Abschnitt „Gesamtfläche mit Bodenschätzung“, Variante a)).

- im Berichtsjahr digital erfasst
  Die Veränderung der digital erfassten Fläche gegenüber dem Vorjahr kann verschiedene Ursachen haben:
  1) Es wurden bereits digital erfasste Flächen aus der Bodenschätzung herausgenommen
  2) Es wurden bisher nicht digital vorliegende Flächen (siehe Abschnitt „Gesamtfläche mit Bodenschätzung“, Variante b)) im Berichtsjahr erfasst.
  Bei der hier erfolgenden Abfrage sind nur die unter 2) fallenden Flächen zu berücksichtigen. Da die automatisierte Ermittlung dieser Flächenangabe aus den ALKIS-Daten zu aufwändig wäre, ist die Fläche auf andere Weise -ggf. im Wege der Schätzung- zu ermitteln.

Die Flächenangabe erfolgt in [km^2] mit einer Dezimalstelle.

Gewässer

Oberirdisch fließende Gewässer (§ 2 (2) LWG) sind aufgrund des Aktualitätsgebotes (§ 1 (3) VermKatG NRW) mit ihrem tatsächlichen Verlauf der Uferlinien im Liegenschaftskataster nachzuweisen. Wegen der sich ständig ergebenden natürlichen und künstlichen Veränderungen beim Verlauf der Gewässer ist der Nachweis des Liegenschaftskatasters bei jeder sich bietenden Gelegenheit -insbesondere aber auch im Rahmen umfangreicherer gezielter Maßnahmen- zu aktualisieren.
Die Abfragen zielen darauf ab, den hiermit verbundenen Aufwand und den Arbeitsfortschritt abschätzen zu können. Die optional abgefragten Längen der Gewässer können auf der Grundlage eigener Erhebungen oder -in Abstimmung mit den betroffenen Stellen- auf der Grundlage von Nachweisen der Umweltschutzbehörden (z. B. Gewässerstationierungskarten) oder der Wasser- und Bodenverbände ermittelt werden. Es reicht eine grobe Schätzung, die auch in den Folgejahren korrigiert werden kann.
Ist die Ermittlung zu aufwändig können die Angaben unterbleiben (daher optional). Sollen die Angaben unterbleiben, ist in die entsprechenden Datenfelder „9999“ einzutragen. Hierdurch kann zwischen der Information „keine Angabe“ und einer evtl. nummerisch zu verstehenden „0“ unterschieden werden.

Länge der nachzuweisenden oberirdisch fließenden Gewässer (§ 3 (3) LWG) (optional)
Hier ist die Gesamtlänge aller im Katasteramtsbezirk oberirdisch fließenden Gewässer im Sinne des § 3 (3) LWG anzugeben.

Länge dieser Gewässer, die auf Abweichungen … (optional)
Hier ist die Länge der Gewässer anzugeben, die bereits auf Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Verlauf der Uferlinien und dem Nachweis im Liegenschaftskataster untersucht wurden. Hier sind auch die Gewässer bzw. Gewässerabschnitte zu berücksichtigen, bei denen die Untersuchung ergab, dass sie bisher noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen werden.

Davon mit erheblicher Abweichung… (optional)
Handlungsbedarf der Katasterbehörde besteht dann, wenn die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gewässer erheblich (i. S. v. Nr. 3.2 (1) Gewässererlass) vom tatsächlichen Verlauf der Uferlinien abweichen. *(Anmerkung: derzeitiger Entwurfsstand des Gewässererlasses (10.2011), später ggf. anzupassen)* Die Gesamtlänge der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte, bei denen zum Stichtag noch Handlungsbedarf besteht, ist hier anzugeben. Hierzu rechnen auch die Gewässer bzw. Gewässerabschnitte, die bisher noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen werden.

Aktualisierung des Gewässernachweises

Es ist die Gesamtlänge der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte anzugeben, bei denen im Rahmen des zuvor beschriebenen Handlungsbedarfs der Nachweis des Liegenschaftskatasters im Berichtszeitraum aktualisiert wurde. Zu berücksichtigen ist eine erfolgte Aktualisierung bereits dann, wenn der tatsächliche topografische Gewässerverlauf im Liegenschaftskataster nachgewiesen wird, d.h. auch dann bereits, wenn ggf. sich anschließende Folgearbeiten (z. B. Anpassung der Flurstücksgrenzen) noch nicht abgeschlossen sind.
Die Angaben zu den ersten drei (optionalen) Fragen erfolgen in [km]; bei der letzten Frage (Aktualisierung des Gewässernachweises) ist die Gesamtlänge in [km] mit einer Dezimalstelle anzugeben.

Charakteristische Topographie

Die bisher hier anzugebenden 4 Kennzahlen werden ab dem Jahresbericht 2017 nicht mehr erfasst.

Amtliche Basiskarte

Hier ist die Fläche anzugeben, für die entsprechend der Regelung in Nr. 22 LiegKatErl. die ALKIS-Bestandsdaten vollständig, aktuell und in ausreichender Genauigkeit vorliegen. Der Datenbestand kann als aktuell angesehen werden, wenn er (entsprechend den vorgesehenen Festlegungen im künftigen Erhebungserlass) mindestens eine „Grundaktualität“ von 3 Jahren aufweist. Erfüllen Teilgebiete von Flächen, in denen die Umstellung auf ABK bereits erfolgt ist, diesem Aktualitätsanspruch wegen unterbliebener Aktualisierungsarbeiten nicht mehr, so sind diese Teilgebiete hier nicht zu berücksichtigen. Daneben ist die Fläche der bereits auf ABK-Führung umgestellten Gebiete anzugeben, in denen der nicht mehr aktuelle Datenbestand mit dem Ziel der Wiederherstellung einer Grundaktualität von 3 Jahren aktualisiert wurde. Auch wenn die jährlich zum Jahresende erfolgende Abfrage des IM NRW zum ABK-Bearbeitungsstand eine z. T. andere Zielrichtung verfolgt, ist darauf zu achten, dass die Angaben im Jahresbericht plausibel zu den Angaben zur Abfrage des IM NRW sind.

Die Flächenangaben erfolgen in [km^2] mit einer Dezimalstelle.

Eigentümeranschriften

Nach § 11 (5) VermKatG NRW gehören zu den Eigentümerangaben die der Katasterbehörde bekannt gewordenen aktuellen Anschriften der Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke.
Vor diesem Hintergrund wird -als Ja/Nein-Alternative- abgefragt, ob die Katasterbehörde ihr bekannt werdende aktuelle Anschriften in ALKIS führt oder ob sie bei Bedarf den generellen unmittelbaren digitalen Zugriff auf andere Adressverzeichnisse hat. Die grundsätzliche Möglichkeit, sich im Einzelfall aktuelle Anschriften im Wege des Amtshilfeersuchens bei anderen Behörden (z. B. der Finanzverwaltung) zu beschaffen, ist hier nicht gemeint.

Hausnummern

Die Hausnummer bebauter Grundstücke ist der Katasterbehörde -i. d. R. spätestens nach Einmessung des Gebäudes- bekannt und wird als Teil der Lagebezeichnung der Flurstücke im Liegenschaftskataster nachgewiesen (§ 11 (4) VermKatG NRW). Das Verfahren der Vergabe der Hausnummern und entsprechend der Zeitpunkt, zu dem die Katasterbehörden über die Vergabe einer Hausnummer Kenntnis erlangen, können bei Kreisen je nach beteiligter kreisangehöriger Stadt/Gemeinde unterschiedlich sein. Vor diesem Hintergrund sollen -bezogen auf die Verhältnisse zum Stichtag- die Prozentangaben bei den verschiedenen Alternativen beschreiben, für welchen (geschätzten) Flächenanteil des Kreisgebietes welche Alternative zutrifft (in der Summe 100 %). Bei den kreisfreien Städten wird der Wert 100 % bei einer Alternative zu erwarten sein.

Metadaten

Nach § 1 (3) VermKatG NRW sind im Liegenschaftskataster auch Aussagen über die Herkunft, die Qualität, die Zugriffsmöglichkeiten und die Aktualität der Geobasisdaten (Metadaten) zu führen und diese Angaben aktuell zu halten. Die Abfrage zielt nur auf Metadaten, die originär von der Katasterbehörde bereitgestellt werden und nicht auf solche, die das Land (ggf. nach Angaben der Katasterbehörden) in seinen Portalen bereitstellt. Werden die ersten beiden Fragen mit ja beantwortet, ist davon auszugehen, dass die von der Katasterbehörde für die Nutzer digital bereitgestellten Metadaten vollständig sind und mindestens jährlich überprüft und ggf. aktualisiert werden. Die Art der digitalen Bereitstellung (des Portals) bleibt dabei unberücksichtigt.
Auch aus §§ 7 und 8 GeoZG NRW ergibt sich die Verpflichtung der geodatenhaltenden Stellen, Metadaten im Umfang des § 7 (2) GeoZG NRW interoperabel bereitzustellen. Die in den Zuständigkeitsbereich der Kataster-

behörden fallenden Themen und die für die einzelnen Themen maßgebenden Zeitpunkte ergeben sich aus den entsprechenden INSPIRE-Durchführungsbestimmungen der EU. Vor diesem Hintergrund erfolgt die dritte Abfrage.
Kriterien für die INSPIRE-Konformität von z. B. im GEOkatalog des GEOportal.nrw geführten Metadaten ergeben sich aus dem Leitfaden zur Metadatenerfassung für die GDI-NW. Unter Punkt 2.1 einer früheren Version (V1.0) hieß es dort u. a.:
„Basis für den Umfang an Metadaten, die im GEOkatalog des GEOportal.NRW geführt werden, ist das NRW-Metadatenprofil. Das NRW-Metadatenprofil beschreibt die Informationsmenge, die benötigt wird, um Daten, Dienste und Anwendungen INSPIRE- und ISO-konform zu beschreiben.“

Der aktuelle Leitfaden findet sich unter:
https://www.geoportal.nrw/sites/default/files/2017-04-27_Leitfaden_Metadaten_GDI-NW_V1_6.pdf

Beispiele für INSPIRE-konforme Metadaten finden sich unter folgendem Link:
https://www.geoportal.nrw/sites/default/files/2015-02-23_Beispiel-Metadaten_Geokatalog_NRW.xls

Die Abfragen erfolgen jeweils als [Ja/Nein]-Alternative.

Übernahme in das Liegenschaftskataster (1)

Allgemein

Antrag
Als Zähleinheit ist der Antrag zu verstehen, so wie er im Geschäftsbuch der Katasterbehörde eingetragen und mit einer Geschäftsbuchnummer versehen ist. Ein Antrag kann somit ggf. auch mehre Antragsobjekte umfassen (z. B. bei Übernahme von Teilungsvermessungen mehrere Teilungsgrenzen (auch auf benachbarten Grundstücken), z. B. bei Übernahme von Gebäudeeinmessungen mehrere eingemessene Gebäude (auch auf benachbarten Grundstücken), z. B. bei Übernahme einer Teilungsvermessung gleichzeitige Übernahme eines auf dem betroffenen Grundstück eingemessenen Gebäudes). Die Anzahl der Anträge ist somit keine Kennzahl, die das Maß des mit der Bearbeitung der Anträge insgesamt verbundenen Aufwandes widerspiegelt. Hierfür werden im Folgenden besondere Kennzahlen beschrieben.
Auch bei den eigenen Vermessungen ist bei der Erfassung der Übernahmetätigkeit auf den „Antrag auf Übernahme“ und nicht auf den „Antrag auf Durchführung der Vermessung“ abzustellen. Im Fall der eigenen Vermessungen liegt allerdings -anders als bei „beigebrachten Vermessungen“- kein „förmlicher“ Übernahmeantrag vor. Als Antrag ist daher hier die Übergabe der Vermessungsschriften durch die „Vermessungsabteilung“ an die „Übernahmeabteilung“ zu betrachten.

beigebrachte Vermessung
Übernahmeantrag, der sich auf eine Vermessung bezieht, die eine andere Stelle als die Katasterbehörde ausgeführt hat.
Ausnahme: Wird eine andere Stelle (ÖbVI) von der Katasterbehörde mit der Einmessung von Gebäuden, die nicht der Einmessungspflicht unterliegen, beauftragt, so werden diese Vermessungen der Katasterbehörde zugerechnet und bei „eigenen Vermessungen“ berücksichtigt.

eigene Vermessung
Übernahme einer Vermessung, die die Katasterbehörde selbst ausgeführt hat. Die Vermessung kann sowohl im Auftrag eines Dritten oder auf eigene Veranlassung (der Katasterbehörde bzw. einer Stelle innerhalb des eigenen Hauses (z. B. Liegenschaftsabteilung)) ausgeführt worden sein.
Ausnahme: siehe oben „beigebrachte Vermessung“

Übertrag
Hier wird die Anzahl der bereits in den Vorjahren eingegangenen Anträge angezeigt, die zu Beginn des Berichtsjahres noch nicht erledigt waren.

Zugang
Anzahl der Anträge auf Übernahme, die im Berichtszeitraum bei der Katasterbehörde eingegangen sind.

erledigt

Anzahl aller im Berichtszeitraum erledigten Anträge; sie umfasst auch solche, die bereits vor Beginn des Berichtszeitraumes eingegangen sind (im „Übertrag“ enthalten) aber erst im Berichtszeitraum erledigt wurden.

mit Mängeln zurück
Hier ist -nur bei beigebrachten Vermessungen- die Anzahl der erledigten Anträge anzugeben, bei denen nach Antragseingang festgestellt wurde, dass sie nicht übernahmefähig waren, und bei denen deshalb die Vermessungsschriften ganz oder teilweise zur Mängelbeseitigung an die Vermessungsstelle zurückgegeben wurden. Dies gilt auch für Anträge, deren Bearbeitung nicht begonnen werden konnte oder deren Bearbeitung unterbrochen werden musste, da die Vermessungsschriften unvollständig waren.

unerledigt
Anzahl der zum Ende des Berichtszeitraumes vorliegenden Anträge, die noch nicht abschließend bearbeitet werden konnten (Übertrag in den nächsten Berichtszeitraum).

neu gebildete Flurstücke
Um eine Orientierung für den mit den Übernahmearbeiten verbundenen Aufwand zu erhalten, werden ~~hier~~ bei Teilungsvermessungen und Vermessungen langgestreckter Anlagen die im Zuge der Übernahmearbeiten insgesamt gebildeten Flurstücke (unabhängig von deren Größe und gebührenrechtlicher Relevanz) erfasst.

durchschnittliche Bearbeitungszeit
Als Beginn der Bearbeitung ist im Geschäftsbuch der Eingang des Antrages zu erfassen. Bei eigenen Anträgen ist entsprechend die Abgabe der Vermessungsschriften vom vermessungstechnischen Außendienst an die für die Übernahme zuständige Organisationseinheit zu vermerken. Als Abschluss der Arbeiten ist im Geschäftsbuch der Zeitpunkt des Versands der Fortführungsmitteilungen einzutragen.
Bei der Berechnung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit bleiben die Zeiten, in denen die Bearbeitung wegen Rückgabe -an die beibringende Vermessungsstelle oder die die Vermessung ausführende Organisationseinheit des eigenen Hauses- der Vermessungsschriften zur Mängelbeseitigung unterbrochen war, unberücksichtigt. Die entsprechenden Zeitpunkte -Rückgabe und Wiedereinreichen der Vermessungsschriften- sind daher im Geschäftsbuch ebenfalls zu vermerken.
Die Angabe erfolgt in Wochen; d. h. die nach den genannten Vorgaben ermittelte Anzahl der Tage ist durch die Zahl 7 zu dividieren und das Ergebnis -nach geodätischer Rundung- ohne Dezimalstelle anzugeben.

Teilungsvermessungen (einschließlich auf Antrag erfolgter Sonderungen)

Hierunter fallen sowohl die Übernahme von Vermessungen im Sinne der TS 4.1.2 VermWertGebT als auch die Übernahme von auf Antrag erfolgter Sonderungen im Sinne der TS 4.1.3 VermWertGebT. Bei Teilungsvermessungen (im engeren Sinn) bleibt dabei unberücksichtigt, ob für die Amtshandlung eine Gebühr erhoben oder ob sie von Amts wegen durchgeführt wurde. Sonderungen von Amts wegen werden an anderer Stelle berücksichtigt (siehe Abschnitt „Flurstücksbildung von Amts wegen“).

Anmerkung: Das Beseitigen von Überhaken (ohne Schaffung einer neuen („roten“) Grenze) ist keine Sonderung.

Vermessungen langgestreckter Anlagen

Hierunter fällt die Übernahme von Vermessungen, die nach TS 4.1.6 VermWertGebT abzurechnen sind.
Die Umringsgrenze eines Flurbereinigungsverfahrens (Flurbereinigungsgrenze) ist keine „langgestreckte Anlage“ in diesem Sinne (siehe Abschnitt „Grenzvermessungen“).

Summe der Grenzlängen
Um eine Orientierung für den mit den Übernahmearbeiten verbundenen Aufwand zu erhalten, werden hier die Grenzlängen der Haupt- und begleitenden Anlagen erfasst, die die Vermessungsstelle bei der Gebührenermittlung nach TS 4.1.6.1 VermWertGebT berücksichtigen muss. Zur Vermeidung eines in diesem Zusammenhang nicht zu rechtfertigenden Aufwandes kann allerdings auf eine exakte Ermittlung der (gebührenrelevanten) Grenzlängen verzichtet werden; stattdessen reicht hier eine überschlägige Abschätzung auf 100m.
Die Angabe erfolgt in [km] mit einer Dezimalstelle.

Grenzvermessungen

Hierunter fällt die Übernahme von Vermessungen, die nach TS 4.1.4 VermWertGebT abzurechnen sind. Werden bei Liegenschaftsvermessungen Abmarkungen zurückgestellt, so fällt die Übernahme der Vermessungsschriften, die beim Nachholen der zurückgestellten Abmarkungen entstehen, ebenfalls hierunter.
Auch der auf die Vermessung einer Flurbereinigungsgrenze abzielende Antrag ist hier zu berücksichtigen. Er kann ggf. auch Sonderungen umfassen, die im Zusammenhang mit der „Umringsvermessung" durchgeführt werden.

Gebäudeeinmessungen

Hierunter fallen die Übernahme von Vermessungen, die nach TS 4.2 VermWertGebT abzurechnen sind, und die Einmessung von Gebäuden, die -da nicht einmessungspflichtig- von Amts wegen katastertechnisch eingemessen werden („Gebäude vor 72", ggf. Gebäude nach § 19 (1) S. 2 DVOzVermKatG NRW). Auch die nach § 16 (3) VermKatG NRW veranlassten und danach von der Katasterbehörde selbst bzw. in ihrem Auftrag durch ÖbVI durchgeführten Gebäudeeinmessungen sind hier zu berücksichtigen. Die Übernahme von topographisch eingemessenen oder erfassten Gebäuden oder Bauwerken (z. B. Carports) zählt dazu nicht.
Da die Geltung und Würdigung der gesetzlichen Fristen davon abhängig ist, ob es sich um Gebäude handelt, die der Einmessungspflicht unterliegen oder nicht, wird bei der Abfrage für die „eigenen Vermessungen" zwischen „pflichtig nach § 16 (2) VermKatG NRW" und „nicht pflichtig nach § 16 (2) VermKatG NRW" unterschieden.

Bei den „beigebrachten Vermessungen" erfolgt diese Unterscheidung nicht. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hier stets um einmessungspflichtige Gebäude handelt. Sollte eine andere Stelle (ÖbVI) von der Katasterbehörde mit der Einmessung von Gebäuden, die nicht der Einmessungspflicht unterliegen, beauftragt werden, so werden diese Vermessungen der Katasterbehörde selbst zugerechnet und bei „eigenen Vermessungen" berücksichtigt (siehe Ausnahme bei „beigebrachte Vermessung" im Abschnitt „Allgemein").

<u>davon innerhalb von 5 Monaten eingemessen</u>
Nach § 19 (2) Satz 3 DVOzVermKatG NRW hat die Vermessungsstelle die Ergebnisse der Gebäudeeinmessung innerhalb von 5 Monaten nach Beantragung der Gebäudeeinmessung der Katasterbehörde einzureichen. Die hier zu machende Angabe lässt erkennen, in welchem Umfang diese Frist bei den von der Katasterbehörde selbst durchgeführten Gebäudeeinmessungen eingehalten wird. Bei den nach § 16 (3) VermKatG NRW veranlassten Gebäudeeinmessungen beginnt die 5-Monats-Frist 1 Monat nach Aufforderung des Verpflichteten durch die Katasterbehörde (§ 19 (3) Satz 1 DVOzVermKatG NRW).

Anmerkung: Die Abfrage bezieht sich nur auf die von der Katasterbehörde selbst durchgeführten Gebäudeeinmessungen, da der Zeitpunkt der Beantragung der Gebäudeeinmessung den Katasterbehörden bei beigebrachten Gebäudeeinmessungen nicht bekannt ist. Sie erfolgt zudem nur für die einmessungspflichtigen Gebäude, da die gesetzliche Frist nur für diese gilt. Die %-Angabe wird daher auch nur für die Zugangszahl der „eigenen Vermessungen", soweit diese einmessungspflichtige Gebäude betreffen, ermittelt. Informationen zur Einhaltung der 5-Monats-Frist bei den beigebrachten Vermessungen sind im Jahresbericht der ÖbVI enthalten.

<u>erledigt innerhalb von 3 Monaten</u>
Nach § 19 (4) Satz 2 DVOzVermKatG NRW soll das Liegenschaftskataster innerhalb von 3 Monaten fortgeführt werden. Bei den beigebrachten Vermessungen ist dies der Zeitraum zwischen dem Einreichen des Antrages auf Übernahme der Gebäudeeinmessung und dem Abschluss der Übernahmearbeiten. Bei den eigenen Vermessungen liegt kein „förmlicher" Übernahmeantrag vor; deshalb beginnt hier die Frist mit der Übergabe der Vermessungsschriften von der „Vermessungs-" an die „Übernahmeabteilung" innerhalb der Katasterbehörde.
Die Abfrage dient dem Ziel, festzustellen, in welchem Grade dieser gesetzlichen Regelung in der Praxis entsprochen wird. Dabei bleibt unberücksichtigt, ob die Fristüberschreitungen auf Verzögerungen im Einflussbereich der Katasterbehörde oder der Vermessungsstelle (Mängel in den Vermessungsschriften) zurückzuführen sind. (Bearbeitungszeit einschließlich der Zeiten, in denen die Vermessungsschriften zur Mängelbeseitigung wieder an die Vermessungsstelle zurückgegeben wurden.)
Obwohl auch die in § 19 Abs. 4 DVOzVermKatG NRW festgelegte Übernahmefrist von 3 Monaten sich nur auf einmessungspflichtige Gebäude bezieht, erfolgt die Abfrage unter „eigene Vermessungen" sowohl für einmessungspflichtige als auch für nicht einmessungspflichtige Gebäude, da auch die zügige Übernahme der Einmessung von nicht der Einmessungspflicht unterliegenden Gebäuden im öffentlichen Interesse liegt und entsprechende Informationen hierüber ebenfalls von Bedeutung sind.

<u>davon zunächst mit Mängeln zurück</u>

Da sich die Abfrage nur auf beigebrachte Vermessungen bezieht, bezieht sich die %-Angabe auch nur auf die „erledigt“-Zahl für die beigebrachten Vermessungen.

übernommene Gebäudeobjekte und Bauteile
Um eine Orientierung für den mit den Übernahmearbeiten verbundenen Aufwand zu erhalten, werden hier die im Zuge der Übernahmearbeiten insgesamt gebildeten Gebäude und Bauteile (wie z. B. Arkade, Wintergarten) angegeben. Als übernommene Gebäude oder Bauteile gelten auch solche, bei denen Grundrissveränderungen übernommen wurden (rote Darstellung im Fortführungsriss).
Folgende Beispiele verdeutlichen die Zählweise:
Besteht die Veränderung eines bereits bestehenden Gebäudeobjektes nur in der Übernahme eines Bauteils, welches angebaut und anschließend eingemessen wurde (z. B. angebautes Bauteil mit „abweichender Geschosshöhe“), so wird nur die zusätzliche Bildung dieses Bauteils berücksichtigt und nicht noch zusätzlich die damit einhergehende Grundrissveränderung des Gebäudeobjektes (Fallzahl 1).
Werden dagegen bei der Übernahme einer Gebäudeeinmessung eines Wohnhauses ein Gebäudeobjekt und der zugehörige Wintergarten als (zum Gebäudeobjekt gehörendes) Bauteil gebildet, so ergibt dies die Fallzahl 2.
Grundrissveränderungen aufgrund von Homogenisierungen bleiben unberücksichtigt.
Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Gebäudeobjekte und Bauteile mit der alleinigen Modellartenkennung NWDKOM.
Auch Bauwerke bleiben hier unberücksichtigt. Der Aufwand für die Übernahme von Bauwerken wird (wenn auch nicht differenziert) hinreichend mit der Zahl der im Berichtszeitraum neu nachgewiesenen Objekte der charakteristischen Topographie zum Ausdruck gebracht.

Übernahme in das Liegenschaftskataster (2)

Flurstücksbildung von Amts wegen

Neben der (i. d. R. zur Vorbereitung einer grundbuchlichen Abschreibung vorgenommenen) Bildung von Flurstücken im Rahmen von Teilungsvermessungen (im engeren Sinne) oder beantragten Sonderungen werden Flurstücke häufig auch aus katasterinternen Gründen von Amts wegen gebildet - so z. B. aus Anlass von Gewässervermessungen, zur Herbeiführung von „Straßenabschlüssen“ oder zur Beseitigung von Überhaken.
Um eine Orientierung für den mit den Übernahmearbeiten verbundenen Aufwand zu erhalten, wird hier die Anzahl der aus den angeführten Anlässen gebildeten Flurstücke angegeben. Da bei der Aufgabenwahrnehmung der Katasterbehörden die Arbeiten zur Aktualisierung des Gewässernachweises von besonderem Interesse sind, wird die Anzahl der in diesem Zusammenhang gebildeten Flurstücke gesondert abgefragt.

Flurstücksverschmelzungen

Für die Übersichtlichkeit und damit für die Rechtssicherheit des Liegenschaftskatasters ist eine möglichst geringe Zahl an Flurstücken grundsätzlich von Vorteil. Die Katasterbehörden sollten daher durch gezielte Maßnahmen -soweit möglich und zweckmäßig- auf Verschmelzungen von Flurstücken und -soweit hierzu zuvor Grundstücksvereinigungen erforderlich sind (vgl. auch § 17 VermKatG NRW)- auch auf entsprechende Vereinigungsanträge der Eigentümer hinwirken.
In dem hier erfassten Zusammenhang bleiben die Verschmelzungen, die im Rahmen der Übernahme von Liegenschaftsvermessungen (ohnehin) erfolgen, unberücksichtigt.

verschmolzene Flurstücke
Anzahl der (alten) Flurstücke, die infolge der Verschmelzungen untergegangen sind

neu entstandene Flurstücke
Anzahl der Flurstücke, die infolge der Verschmelzungen neu entstanden sind

Eintragungsnachrichten der Grundbuchämter

Hier soll der Arbeitsaufwand erfasst werden, der durch die Eintragungsnachrichten (ehemals Veränderungsmitteilungen) der Grundbuchverwaltung (Nr. 9.1.1 LiegKatErl.) bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters entsteht.
Berücksichtigt werden nur Eintragungsnachrichten, die ein Geschäftszeichen der Grundbuchverwaltung führen. Diese werden an die Katasterbehörde entweder digital und analog oder nur analog übermittelt.

Auch wenn das Zählen der ausschließlich analog übermittelten Eintragungsnachrichten aufwändig ist, soll dieser Fortführungsaufwand berücksichtigt werden und sich im Jahresbericht widerspiegeln.
Eintragungsnachrichten ohne ein Geschäftszeichen der Grundbuchverwaltung können zwar auch zu einer Fortführung des Liegenschaftskatasters führen; diese bleiben aber unberücksichtigt, da sie bei den verschiedenen ALKIS-Verfahrenslösungen nicht einheitlich gezählt werden können.

davon mit vorheriger visueller Kontrolle
Angestrebt ist eine Übernahme der von den Grundbuchämtern im Wege des automatisierten Datenflusses eingehenden Eintragungsnachrichten ohne vorherige Prüfung und ohne manuelle Eingriffe. In der Praxis sind jedoch häufig Fehler in den Datensätzen festzustellen, die zu inhaltlichen Unstimmigkeiten oder zu Störungen in den automatisierten Abläufen führen. Um die inhaltlichen Fehler aufzudecken und auch um den durch die Störungen verursachten Mehraufwand zu vermeiden, führen Katasterbehörden (i. d. R.) vor der Fortführung des Liegenschaftskatasters eine visuelle Kontrolle der auch in analoger Form vorliegenden Eintragungsnachrichten durch. Die Abfrage lässt einen Rückschluss auf den damit bei der Katasterbehörde entstehenden Aufwand zu.

davon mit manueller Bearbeitung
Manuelle (Nach-)Bearbeitungen können erforderlich werden, weil bei der visuellen Prüfung Fehler aufgedeckt wurden oder weil (auch ohne dass eine vorherige visuelle Kontrolle stattfand) bei den automatisierten Abläufen Störungen auftraten. Um den hierdurch bei den Katasterbehörden entstehenden Aufwand erkennen zu können, wird die Anzahl der Eintragungsnachrichten erfasst, bei denen eine solche (Nach-)Bearbeitung erfolgte.

Verfahren der…

Flurbereinigung
Zur Abschätzung des Übernahmeaufwandes sind die im Berichtszeitraum übernommene Verfahrensfläche und die Anzahl der in den Flurbereinigungsverfahren neu gebildeten und in das Liegenschaftskataster übernommenen Flurstücke anzugeben.

Umlegung
Zur Abschätzung des Übernahmeaufwandes sind die Anzahl und die Flächensumme derjenigen Flurstücke, bei denen im Berichtszeitraum der Umlegungsvermerk gelöscht wurde, anzugeben.
Verfahren der vereinfachten Umlegung (§ 80 BauGB) bleiben unberücksichtigt. Soweit zur Durchführung einer vereinfachten Umlegung auch Liegenschaftsvermessungen erfolgen, wird der damit verbundene Übernahmeaufwand der Katasterbehörde unter „Übernahme in das Liegenschaftskataster (1)“ berücksichtigt.

Katastererneuerung
Zur Abschätzung des Übernahmeaufwandes ist die Fläche der im Berichtszeitraum übernommenen Neuvermessungsverfahren (vollständige und geschlossene Neuvermessung ohne Flurbereinigungen und Umlegungen) anzugeben.

Die Angaben zu den 3 Kennzahlen erfolgen jeweils in [ha] mit 2 Dezimalstellen.

Ergebnisse der Bodenschätzung

Übertrag
Hier wird die Flächensumme der Bereiche angezeigt, für die das Finanzamt bereits vor Beginn des Berichtszeitraumes Nachschätzungsergebnisse zur Übernahme vorgelegt hat, die aber zu Beginn des Berichtszeitraumes noch nicht übernommen waren.

Zugang
Flächensumme der Bereiche, für die eine Nachschätzung durch das Finanzamt erfolgt ist und deren Ergebnisse das Finanzamt im Berichtszeitraum der Katasterbehörde zur Übernahme vorgelegt hat.

erledigt
Flächensumme der Bereiche, für die im Berichtszeitraum die Übernahme der Nachschätzungsergebnisse erfolgt. Sie umfasst auch solche Bereiche, für die das Finanzamt vor Beginn des Berichtszeitraums Nachschätzungsergebnisse zur Übernahme vorgelegt hat (im „Übertrag“ enthalten), die aber erst im Berichtszeitraum übernommen wurden.

unerledigt
Flächensumme der Bereiche, für die das Finanzamt die Nachschätzungsergebnisse im Berichtszeitraum oder bereits davor zur Übernahme vorlegt hat, für die die Übernahme allerdings noch nicht abgeschlossen ist.

Die Angaben erfolgen in [ha].

Objekte der Tatsächlichen Nutzung

Veränderte Nutzungsartenobjekte
Anzahl der Veränderungen, bei denen ein die Nutzungsart beschreibendes Attribut eines ALKIS-Nutzungsartenobjektes verändert wurde (z. B. Attribut „Vegetationsmerkmal“ bei AX_Landwirtschaft), oder bei denen ein Nutzungsartenobjekt neu entstanden ist. Bei der Ermittlung der Veränderungszahl wird nur der ALKIS-Datenbestand am Ende des Berichtszeitraumes betrachtet. Veränderungen im Berichtszeitraum, die noch innerhalb des gleichen Berichtszeitraumes wieder „überschrieben“ werden, bleiben unberücksichtigt (z. B. das geometrisch unveränderte Nutzungsartenobjekt „Acker“ wird im Berichtszeitraum zu „Grünland“ und noch im gleichen Berichtszeitraum zu „Wohnbaufläche). Geometrieveränderungen aufgrund von Homogenisierungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt (keine Veränderung eines die Nutzungsart beschreibendes Attributs).

Benutzung des Liegenschaftskatasters

Stellen, die Auszüge erteilen

Es ist jeweils die Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der ÖbVI anzugeben, die nach Herstellung des Einvernehmens mit der Katasterbehörde berechtigt sind, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster zu erteilen (§ 5 VermKatG NRW i. V. m. §3a (2) DVOzVermKatG NRW). Sofern im Einvernehmen mit der berichtenden Katasterbehörde auch andere Katasterbehörden von der Möglichkeit des §3a (2) DVOzVermKatG NRW Gebrauch machen, ist darauf im Berichtsfeld „Besonderheiten“ hinzuweisen.

Anträge auf Erteilung von Auszügen

Zu erfassen ist die Anzahl der Anträge, die bei den Katasterbehörden gebührenrechtlich unter die TS TS 2 - ausgenommen die TS 2.1 Nr. 2 und TS 2.2 Nr. 3- VermWertGebT und bei den übrigen Stellen unter die Regelung des §3a (2) DVOzVermKatG NRW fallen. Dabei ist es unerheblich, ob für die bereitgestellten Daten tatsächlich eine Gebühr erhoben wird oder ob die Bereitstellung gebührenfrei erfolgt. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass mit einem Antrag auch verschiedenartige Auszüge und auch kombinierte Abgaben von analogen Standardausgaben und digitalen Daten begehrt werden können.
Die Angaben sind differenziert nach den Stellen zu machen, die die Anträge entgegennehmen und bearbeiten.
Bei den Katasterbehörden ist als Antrag auch der Fall zu zählen, bei der das Katasteramt auf Bitten einer anderen Organisationseinheit des eigenen Hauses für diese die Daten zusammenstellt (i. d. R. wird dies auch als Antrag im Geschäftsbuch registriert). Nicht zu berücksichtigen ist allerdings der Fall, bei der diese andere Organisationseinheit über das verwaltungsinterne Netzwerk selbst auf die Daten zugreift.
Sofern im Einvernehmen mit der berichtenden Katasterbehörde auch andere Katasterbehörden von der Möglichkeit des §3a (2) DVOzVermKatG NRW Gebrauch machen, ist die Anzahl der von diesen Katasterbehörden erteilten Auszüge im Datenblatt „Besonderheiten“ anzugeben.
Im Datenfeld „Katasterbehörde“ sind die Fälle nicht zu berücksichtigen, bei denen der Antragsteller in einem internetbasierten „Web-Shop-Verfahren“ seinen Antrag online stellt und ihm -ohne manuellen Eingriff eines Bediensteten- die beantragten Daten online bereitgestellt werden. Diese Fälle sind im Datenfeld „im Web-Shop-Verfahren“ zu erfassen.

Anträge auf Erteilung von Vermessungsunterlagen

Zu erfassen sind hier die Anträge auf Erteilung von Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen (§ 12 Ziff.1 VermKatG NRW), amtliche Grenzanzeigen und amtliche Lagepläne.

Für Dritte erstellte Vermessungsunterlagen
Hierunter fallen die Anträge Dritter (ÖbVI und sonstige zu Liegenschaftsvermessungen befugte Stellen), für die die Katasterbehörde die Vermessungsunterlagen zusammenstellt (Bereitstellung durch eine Fachkraft i.S. von TS 2.2 Nr. 3 VermWertGebT).

Für eigene Vermessungen erstellte Vermessungsunterlagen
Hierzu zählen die Fälle, in denen das Katasteramt (bzw. die für die Erteilung von Vermessungsunterlagen zuständige Organisationseinheit des Katasteramtes) für eigene Vermessungen im Auftrag Dritter oder für eigene Zwecke oder für Zwecke anderer Organisationseinheiten der eigenen Kreis- bzw. Stadtverwaltung Vermessungsunterlagen zusammenstellt. Hierin eingeschlossen sind auch die Fälle, bei denen der vermessungstechni-

sche Außendienst sich die Vermessungsunterlagen über einen entsprechenden Zugriff über ein hausinternes Netzwerk selbst zusammenstellt.

Online abgerufene Vermessungsunterlagen
Hierunter fallen die Anträge Dritter (ÖbVI und sonstige zu Liegenschaftsvermessungen befugte Stellen), sofern sie die Vermessungsunterlagen in einem automatisierten Verfahren i.S. von TS 2.1 VermWertGebT abrufen. Dies gilt auch dann, wenn die Katasterbehörde noch nicht alle Unterlagen zum Online-Abruf zur Verfügung stellt und diese Unterlagen der Vermessungsstelle noch auf andere Weise übermittelt. Abrufe von Vermessungsstellen, die sich auf den gleichen Antrag (Geschäftszeichen der Vermessungsstelle) beziehen, werden nur einmal berücksichtigt. Zu berücksichtigen sind auch die Anträge, bei denen der Zugang über das „Landesportal Vermessungsunterlagen“ erfolgt.

Automatisierter Abruf personenbezogener Daten

externe Stellen
Anzahl der Stellen (Datenempfänger gemäß § 14 (3) u. (5) DVOzVermKatG NRW i. V. m. § 14 (2) Satz 2 VermKatG NRW (z. B. Notare, Gemeinden, Energieversorgungsunternehmen)), für die ein automatisiertes Abrufverfahren im Sinne von § 14 (1) und (3) DVOzVermKatG NRW eingerichtet ist. Dabei bleibt unberücksichtigt, ob bei den Stellen ggf. mehrere Nutzer zum automatisierten Abruf berechtigt sind. ÖbVI und sonstige zu Liegenschaftsvermessungen befugte Stellen werden jedoch bei der hier anzugebenden Zahl der externen Stellen nicht berücksichtigt, da letztlich alle ÖbVI und alle sonstigen zu Liegenschaftsvermessungen befugten Stellen nach Registrierung für das „Landesportal Vermessungsunterlagen“ über das Privileg eines automatisierten Abrufs personenbezogener Daten verfügen.

Regelmäßige Datenbereitstellung

Anzahl der Stellen außerhalb der Vermessungs-und Katasterverwaltung, an die im Laufe des Berichtszeitraums Daten aufgrund einer Vereinbarung zur regelmäßigen Datenbereitstellung durch eine Fachkraft abgegeben wurden ((TS 2.2 Nr. 4 VermwertGebT)).

Bescheinigungen

Für die hier aufgezählten fünf Arten von Bescheinigungen ist jeweils die Anzahl der Bescheinigungen anzugeben, die im Berichtszeitraum ausgestellt wurden. Unter „B-Plan-Bescheinigungen (§ 1 PlanZV)“ sind ohne weitere Differenzierung sowohl die Bescheinigungen der „Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster“ bei Bebauungsplänen auf der Grundlage von § 1 (2) PlanZV als auch die Bescheinigungen der „geometrischen Eindeutigkeit der planerischen Festsetzungen“ zu berücksichtigen.
Die Mitteilungen der Katasterbehörden an die Bauaufsichtsbehörden gemäß Nr.3.11 letzter Satz der Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen -VV BauPrüfVO- zählen nicht zu den hier zu berücksichtigenden Bescheinigungen. Wenn solche Mittteilungen auf Antrag der Bauaufsichtsbehörden erfolgen, ist deren Anzahl im Berichtsfeld „Besonderheiten“ anzugeben.

Unschädlichkeitszeugnisse

Anzahl der Anträge auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses, die im Berichtszeitraum abschließend bearbeitet wurden.

Beurkundungen und Beglaubigungen

amtliche Lagepläne und amtliche Grenzanzeigen
Anzahl der im Berichtszeitraum im Auftrag Dritter oder auf eigene Veranlassung (der Katasterbehörde bzw. einer Stelle innerhalb des eigenen Hauses (z. B. Liegenschaftsabteilung)) gefertigten amtlichen Lagepläne und amtlichen Grenzanzeigen. Beantragte Mehrausfertigungen werden nicht berücksichtigt.

Vereinigungs-/Teilungsanträge
Anzahl der Vereinigungs- bzw. Teilungsanträge, die nach § 17 (1) VermKatG NRW im Berichtszeitraum durch Bedienstete der Katasterbehörde beurkundet oder beglaubigt wurden.

Liegenschaftskataster - Gebühren

Die anzugebenden Summen für die vereinnahmten Gebühren enthalten -auch bei den umsatzsteuerpflichtigen Leistungen- nicht die ggf. nach § 6 VermWertGebO NRW zusätzlich zu den Gebühren erhobene Umsatzsteuer. Die insgesamt von der Katasterbehörde für die von ihr erbrachten und hier aufgeführten Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird in einer Summe zusammengefasst und angegeben.
Leistungen, die für andere Stellen der eigenen Kreis- bzw. Stadtverwaltung erbracht werden, bleiben auch dann unberücksichtigt, wenn hierfür eine interne Verrechnung erfolgt – sofern im Folgenden nichts anderes gesagt wird (siehe Abschnitt „Vermessungstätigkeiten“).
Sollten im Ausnahmefall zusätzlich zu den Gebühren auch Auslagen erhoben werden, so bleiben diese unberücksichtigt.

Bereitstellung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters

Hier werden sowohl die Gebühren für die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters, die von den Katasterbehörden selbst bereitgestellt werden, als auch die, die von anderen behördlichen Stellen im Auftrag der Katasterbehörden bereitgestellt werden (§ 5 VermKatG NRW i. V. m. §3a (2)) DVOzVermKatG NRW), berücksichtigt. Die von den anderen behördlichen Stellen (kreisangehörige Gemeinden, ÖbVI, andere Katasterbehörden) erhobenen Gebühren stehen den Katasterbehörden in vollem Umfang zu. Soweit diesen Stellen der mit der Bereitstellung verbundene Aufwand von der Katasterbehörde zu erstatten ist (Nr. 5.4 (2) Buchst. b) GeoBasisBNErl NRW), bleibt diese Aufwandserstattung hier unberücksichtigt.
Sofern Katasterbehörden in Anwendung des § 5 VermKatG NRW auch Geobasisdaten der Landesvermessung bereitstellen, bleiben die hierfür erhobenen Gebühren unberücksichtigt.

<u>eigene Bereitstellung</u>
Hierzu zählen alle unter die TS 2 VermWertGebT fallenden und von der Katasterbehörde tatsächlich (kassenwirksam) erhobenen Gebühren. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Forderungen, für die im Berichtsjahr bereits ein Anspruch durch Erlass eines Gebührenbescheides geltend gemacht wurde. Dies gilt auch dann, wenn in Einzelfällen der Anspruch nicht durchgesetzt werden konnte oder wenn die (zum Ende des Berichtsjahres) geltend gemachten Forderungen ggf. erst im folgenden Berichtsjahr kassenwirksam werden.

<u>Bereitstellung durch Geodatenzentrum</u>
<u>Aufgrund der mit der Verordnung zur Umsetzung der Open Data Prinzipen für Geobasisdaten“ zum 01.01.2017 erfolgten Änderungen fallen für die durch das Geodatenzentrum bereitgestellten Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters keine Gebühren mehr an. In dieses Datenfeld ist daher „0“ einzutragen.</u>

<u>Bereitstellung durch sonstige Stellen</u>
Hier ist die Gesamtsumme der Gebühreneinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden, der ÖbVI und anderer Katasterbehörden anzugeben, die der Katasterbehörde von diesen Stellen im Berichtsjahr zugeflossen sind.

Bildung von Flurstücken und sonstige Fortführungen

Hierunter fallen die Gebühren, die auf der Grundlage der TS 5.1 und 5.2 a) VermWertGebT erhoben werden. Wenn der Antragsteller über die in der Gebühr nach TS 5.1 enthaltenen Auflassungsschriften weitere, nach TS 1.3 abzurechnende Mehrausfertigungen wünscht, so sind diese zusätzlichen Gebühren hier ebenfalls zu berücksichtigen.

Durchsetzung von Vermessungspflichten

Eine Erfassung der Gebühren, die auf der Grundlage der TS 5.3 VermWertGebT erhoben werden, erfolgt nicht. Die Erfassung der Fallzahl zu TS 5.3 a) VermWertGebT unter „Aktualisierung des Gebäudenachweises“ erscheint ausreichend.

Bescheinigungen, Unschädlichkeitszeugnisse

Hierunter fallen die für die Erteilung von Grenzbescheinigungen, Entfernungsbescheinigungen, Identitätsbescheinigungen, Bescheinigungen nach § 1026 BGB und „B-Planbescheinigungen (§ 1 PlanZV)“ sowie die für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen erhobenen Gebühren.

Vermessungstätigkeiten

für Dritte / intern
Die Angaben erfolgen differenziert nach „für Dritte“ und „intern“.
Unter „intern“ fallen solche hoheitlichen Vermessungsleistungen, die für andere -außerhalb der Aufgaben nach VermKatG NRW tätige- Organisationseinheiten der eigenen Kreis- bzw. Stadtverwaltung erbracht werden. Für diese Leistungen werden (fiktiv) die Gebühren berücksichtigt, wie sie sich nach Anwendung des VermWertGebT ergeben würden - unabhängig davon, ob und auf welcher Grundlage ggf. eine verwaltungsinterne Verrechnung mit den anderen Organisationseinheiten erfolgt.
Unter „für Dritte“ werden nur solche Gebühren erfasst, die tatsächlich für die Stadt bzw. den Kreis kassenwirksam werden.

Liegenschaftsvermessungen
Hierunter fallen die auf der Grundlage der TS 4 VermWertGebT erhobenen Gebühren.

Amtliche Grenzanzeigen
Hierunter fallen die auf der Grundlage der TS 4.1.5 VermWertGebT erhobenen Gebühren.

Amtliche Lagepläne
Hierunter fallen die auf der Grundlage der TS 3.1 VermWertGebT erhobenen Gebühren.

Summe der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer

Soweit die angesprochenen Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen werden die Gebühren entsprechend § 6 VermWertGebO NRW zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Hier ist der Gesamtbetrag der mit den Gebührenbescheiden in Rechnung gestellten Umsatzsteuer anzugeben. Ggf. vorgenommene Vorsteuer-Verrechnungen bleiben unberücksichtigt.

Verwaltungsgerichtliche Klagen

Mit dem In-Kraft-Treten des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) am 01.11.2007 fiel das Widerspruchsverfahren u. a. auch in den von den Katasterbehörden wahrzunehmenden Aufgabenbereichen weg. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Abfrage. Sie ermöglicht eine Übersicht darüber, in welchem Umfang die Entscheidungen der Katasterbehörden einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterzogen werden. In der Regel dürften sich die (Anfechtungs-) Klagen gegen die von den Katasterbehörden gesetzten Verwaltungsakte „Abmarkung/amtliche Bestätigung“, „Fortführungsmitteilung“ und „Kostenbescheid“ richten. Um auch eventuelle andere verwaltungsgerichtliche Klagen erfassen zu können, dient die Rubrik „sonstige Entscheidung“ (z. B. für Leistungsklagen). Zivilgerichtliche Verfahren (z. B. zur Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) oder Anträge auf gerichtliche Entscheidung im Falle von Unschädlichkeitszeugnissen) bleiben unberücksichtigt.
Die Angaben in den Spalten „erhoben“ und „rechtkräftig abgeschlossen“ beziehen sich auf das Berichtsjahr. Als rechtskräftig abgeschlossen gilt ein Verfahren erst ab dem Zeitpunkt, nach dem ein Rechtsbehelf nicht mehr zulässig ist. Unter „rechtskräftig abgeschlossen“ sind auch die Fälle zu erfassen, bei denen sich der Abschluss durch Beschluss, durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage ergibt.
Da sich Klageverfahren häufig über längere Zeit erstrecken, wird -der einfacheren Übersicht halber- auch abgefragt, wie viele Klagen zum Berichtszeitpunkt. insgesamt noch anhängig sind - d.h. die (ggf. bereits in den Vorjahren) erhoben, die jedoch noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden.

Besonderheiten

In dem hier einfügten Textfeld besteht die Möglichkeit, Besonderheiten, insbesondere auffällige Abweichungen von den Angaben des Vorjahres, gesondert zu erläutern.
Aufzuführen sind hier auch die schon zuvor aufgeführten folgenden Punkte (s. Berichtsfeld „Benutzung des Liegenschaftskatasters“ dort unter „Stellen, die Auszüge erteilen“, „Erteilung von Auszügen“ und „Bescheinigungen“):

- Sofern im Einvernehmen mit der berichtenden Katasterbehörde auch andere Katasterbehörden von der Möglichkeit des §3a (2) DVOzVermKatG NRW Gebrauch machen, sind diese Katasterbehörden hier zu benennen.
- Sofern im Einvernehmen mit der berichtenden Katasterbehörde auch andere Katasterbehörden von der Möglichkeit des §3a (2) DVOzVermKatG NRW Gebrauch machen, ist hier die Anzahl der von diesen Katasterbehörden insgesamt erteilten Auszüge anzugeben.
- Die Anzahl der Mitteilungen der Katasterbehörde an die Bauaufsichtsbehörden gemäß Nr.3.11 letzter Satz der Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen -VV BauPrüfVO-.

Geodatenzentrum NRW

Auf der Grundlage von § 5 VermKatG NRW i. V. m. §3a (3) DVOzVermKatG NRW nimmt auch die BR Köln/Abteilung 7 (GEObasis.nrw) als Geodatenzentrum im Auftrag der Katasterbehörden Aufgaben im Bereich der Bereitstellung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters wahr.
Um den Gesamtumfang der mit der Datenbereitstellung in der Katasterverwaltung des Landes insgesamt verbundenen Aufgabenwahrnehmung dokumentieren zu können, ist es erforderlich auch den vom Geodatenzentrum geleisteten Anteil gesondert zu erfassen.
Die für die Katasterbehörden bestimmten Abfragen sind daher, sofern sie auch die Aufgaben des Geodatenzentrums NRW betreffen, noch einmal in diesem Tabellenblatt wiederholt. Dabei gelten folgende Besonderheiten:

- Unter „Leitung“ werden die für die angegebenen Aufgabenbereiche zuständigen Dezernenten angegeben.

- Das Geodatenzentrum NRW leitet seine Personalanteile -soweit diese keinen Arbeitszeitnachweisen entnommen werden können- aus Schätzungen ab. Bei der Zuordnung der Entgeltgruppen ist der TV-L maßgebend.

- Bei der Fläche mit Bodenschätzung werden nur die flächenförmigen Objekte der Bodenschätzung berücksichtigt (siehe Abschnitt „Gesamtfläche mit Bodenschätzung“, Variante a))

- Die Angaben zu den Metadaten beziehen sich auf die Aktualität und Verfügbarkeit der Daten des Sekundärdatenbestandes.

- Der unter „Gebühren (ohne Umsatzsteuer)“ anzugebende Betrag umfasst alle im Berichtsjahr für die kostenpflichtige Bereitstellung von digitalen Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters eingenommenen Gebühren.